

Verlag Schlaefli & Maurer AG
Spielmatte 18
CH-3800 Unterseen

Bestätigung amtliche Mitteilung (*BEA20072003*)

Erscheinungsdaten: 12.03.2020
19.03.2020

Kategorie: Beatenberg

Einwohnergemeinde

Verkehrsmassnahmen

Die Sicherheitskommission von Beatenberg verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 28. Februar 2020, folgende Verkehrsmassnahmen in Sundlauenen:

Aufstellung

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Zubringerdienst gestattet

Ländteweg, ab Brücke Fitzligraben – Schiffländte

Aufhebung

Folgende mit RRB 6345 vom 13. Oktober 1961 erlassene Verkehrsmassnahme wird aufgehoben: Auf dem in der Gemeinde Beatenberg gelegenen Strässchen, abzweigend von der rechtsufrigen Thunerseestrasse beim Hotel Beatus in Sundlauenen bis zur Schiffländte, wird der Verkehr für Motorfahrzeuge untersagt. Ausgenommen vom Verbot ist der Zubringerdienst.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen bzw. Aufheben der Signale in Kraft.

Beatenberg, 9. März 2020

Sicherheitskommission Beatenberg